

Lürschau, den 24.11.2025

Liebe Lürschauerinnen und Lürschauer,

der Winter ist angekommen und Straßen und Wege müssen wieder von Schnee und Eis befreit werden.

In den vergangenen Tagen hat die Gemeinde Lürschau die Gemeindestraßen deshalb vom Lohnunternehmer Kai Lange aufgrund der Witterungsverhältnisse streuen lassen. Dabei ist es im Waterborger Weg durch die Behinderung eines parkenden Autos zu einer leichten Beschädigung einer Grundstückseinfassung gekommen.

Dies ist sehr ärgerlich für alle Beteiligten.

Hier soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgelisteten Straßen um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, da die Reinigungs- und Streupflicht für diese Wege an die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen wurde.

Siehe [Satzung ü.d. Straßenreinigung i.d. Gem. Lürschau 2001](#)

https://www.amt-arenscharde.de/fileadmin/Dokumente/Satzungen/Luerschau/Strassenreinigungssatzung_Luerschau_1_NS.pdf

Damit die zum Teil sehr engen Straßen vom Lohnunternehmen befahren werden können, müssen die Wege frei von parkenden Fahrzeugen sein, um die Durchfahrt des Schleppergespans zu ermöglichen.

Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass bei Schnee oder glatter Fahrbahn keine Fahrzeuge im Bereich der Fahrbahn parken.

Zum Parken bitte nur das eigene Grundstück oder die ausgewiesenen Parkflächen benutzen.

Ansonsten werden diese Wege nicht durch das Lohnunternehmen geräumt und gestreut und die Grundstückseigentümer müssen selbst dafür sorgen, dass die Straßen und Wege in ihrem Verantwortungsbereich sicher sind.

Bitte auch immer darauf achten, dass in den Straßen ausreichend Platz für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und die Müllabfuhr vorhanden ist. Das Parken am Straßenrand sollte immer nur als kurzfristige Notlösung angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hermann Timm

Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lürschau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 413 und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird für folgende Straßenteile:

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- f) die Rinnsteine,
- g) die Gräben,
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- i) die Hälfte der Fahrbahnen,
- j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- (3) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Zur Säuberung gehört insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen geringen Umfangs und wildwachsenden Kräutern.
§ 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- (5) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- (6) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (7) In der Zeit von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- (2) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- (2) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- (3) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift,
- (4) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- (5) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- (6) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- (7) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (8) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.1987 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 9.8.1999 außer Kraft.

Lürschau, den 20.02.2001

Gerdes
Bürgermeister

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der
Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Lürschau
vom

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Am See

Dorfstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße 24)

Gartenweg

Harberg (einschließlich Gehweg entlang Lärmschutzwall)

Holpuster Weg

Ohland

Rehwinkel

Seekamp

Schulweg

Storchennest

Toftweg

Voßkuhl

1. Nachtrag

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lürschau
vom 20.02.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung in der Frontlänge den Eigentümern

der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Am Knick

Am See

Dorfstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße 24)

Gartenweg

Harberg (einschließlich Gehweg entlang Lärmschutzwall)

Holpuster Weg

Karteblock

Ohland

Rehwinkel

Seekamp

Schulweg

Storchennest

Toftweg

Voßkuhl

Waterborger Weg

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lürschau, den 02.12.2021

Timm
Bürgermeister